

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Management of Forest Industries
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-FI)**

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den wesentlichen Kernfächern von Management und Technik auf der Grundlage eines vorausgehenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Studiums der Forstwirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums.
- (2) ¹Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolvierenden ermöglicht, Kaderpositionen in verschiedenen Unternehmungen der Forst- und Holzindustrie im In- und Ausland erfolgreich einzunehmen.
- (3) Als Basis dient eine Vertiefung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht für Führungspersonen und Wirtschaftsinformatik.
- (4) ¹Im Masterstudiengang wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Management von Wertschöpfungsketten sowie Informationen, Marketing und internationale Märkte vermittelt. ²Ein Wahlpflichtbereich ermöglicht eine individuelle und branchenspezifische Ausrichtung des Studiums.
- (5) ¹Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

- (6) ¹Der Masterstudiengang wird von der Hochschule in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen angeboten. ²Zur Erlangung des Mastergrades ist das Studium von mindestens einem Semester an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen verpflichtend. ³Studierende müssen im Rahmen des verpflichtenden Auslandssemesters in Zollikofen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 EC nachweisen.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium kann in diesem Masterstudiengang sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden. ²Im Sommersemester werden die Module des ersten und dritten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Die Module im Sommersemester werden am Standort Weihenstephan absolviert. ²Die Module im Wintersemester werden an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen absolviert. ³Das Studium in beiden Semestern kann auch Online erfolgen. ⁴Das dritte Semester ist ausschließlich für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgesehen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
- ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang International Management of Forest Industries wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Forstwirtschaft, Forstwissenschaft, Holzwirtschaft oder Management erneuerbarer Energien und verwandten Studiengängen oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

2. ¹Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates nachzuweisen haben. ²Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- » UNIcert® II (Stufe B2 GER)
- » TOEFL: Test of English as a Foreign Language
Niveau: internet based test 72 - 94 Punkte
- » TOEIC: Test of English for international Communication
Niveau: Listening 400 - 485 Punkte, Reading 450 Punkte
- » IELTS: International English Testing System
Niveau: IELTS Academic min. 5,5 - 6,5 Punkte
- » TELC English
Niveau: B2 Scholl, Business or Technical
- » ESOL Cambridge university: English for Speakers of Other Languages Niveau:
 - Cambridge English: First (FCE)
 - Certificate in English Language Skills: Vantage
 - Cambridge English: Business Vantage
- » CET: College English Test
Niveau: Band 6
- » Pearson PTE Academic: min. 59 Punkte

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikates/Bescheinigung oder der Vorlage des Notenblattes oder sonstiger Nachweise (z.B. dt. Abiturzeugnis mit Sprachkompetenz), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. ⁴Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. ⁵Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache im Heimatland Englisch ist oder die 6 Jahre eine englischsprachige Schule besucht haben, müssen das englischsprachige Niveau nicht zusätzlich nachweisen.

3. ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studienganges hinreichend deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates oder einer vergleichbaren Bestätigung, welche das Sprachniveau A1 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates aufweist. ³Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. ⁴Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation unter der auflösenden Bedingung, dass das Sprachniveau A1 im Laufe des Studiums abgeschlossen und nachgewiesen wird.

§ 4

Nachweis fehlender EC

- (1) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC, jedoch mindestens 180 EC vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden EC. ²Bei entsprechender Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss des Masterstudienganges 300 EC nicht erreicht werden; die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Prüfungskommission.
- (2) ¹Fehlende EC auf Grund nicht vorhandener Qualifikation (Abs. 1 Satz 2), die spätestens zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag an die Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ²Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ³Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Internship

- ¹die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums im In- oder Ausland, das einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens 18 Wochen umfasst.
²Das Nähere zum Ablauf des Internship ist in der Anlage und im Studienplan geregelt.
³Die Entscheidung über die Einschlägigkeit und das erfolgreiche Ableisten trifft die Prüfungskommission.

2. einschlägige Berufserfahrung:

¹zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung entspricht bis zu 30 EC. ²Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. ³Die Inhalte des Berufs müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. ⁴Die Entscheidung über die Berufserfahrung und deren Einschlägigkeit und Fachbezogenheit trifft die Prüfungskommission.

3. einschlägige Hochschulmodule:

¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Lehrangebot der grundständigen Studiengänge der HSWT gemäß den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Vorgaben zum jeweiligen Modul erfolgreich abzulegen sind. ²Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelung der RaPO.

§ 5

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüferinnen und Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 30 EC aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen werden von den im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren ausgegeben. ³Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. ⁴Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ⁵Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät ein. ²Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft Zollikofen werden jeweils getrennte Prüfungskommissionen gebildet, die nach ihren jeweils landesrechtlichen Vorgaben entscheiden. ²Die Prüfungskommissionen können bei Bedarf gemeinsam tagen und Lehrpersonen beider Hochschulen, die Prüfungen im Masterstudiengang abnehmen, beratend beiziehen.

§ 8

Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Zusätzlich wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 9

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang International Management of Forest Industries an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.
- (2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 8. Dezember 2021 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 22. Dezember 2021.

Freising, 22. Dezember 2021

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Dezember 2021 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2021.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester - Sommersemester (Standort: Weihenstephan)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. M-Note	W. G-Note
353221010	Economic planning and management in forest industries	SU, Ü, PS	4	5		StA	10w			1
353221020	Cost management and controlling	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1
353221030	Law for Leaders	SU, Ü, PS	4	5		sP	120			1
353221040	Information management	SU, Ü, PS	4	5		StA	10w			1
353221050	International timber trade	SU, Ü, PS	4	5		sP	90			1
353221800	Electivites*	SU, Ü, S, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 10w/ 20-30/ 10w			1
	Summe		24	30						6

*Angebot siehe Studienplan

2. Studiensemester - Wintersemester (Standort: Zollikofen)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuIVor.	W. M-Note	W. G-Note
353222010	Knowledge Management and Sharing in Agriculture and Forestry	SU, S	4	5		StA	10w			1
353222020	Integrated Natural Resources Management and Climate Change	SU, Ü, PS, Pr	4	5		StA	10w			1
353222030	Logistics, Supply Chain and Network Management	SU, Ü, S	4	5		StA	10w			1
353222040	Consumer Behavior, Markets and Trade	SU, Ü, PS	4	5		StA	10w			1
353222050	International Forstry and Forest Industry	SU, S	4	5		StA	10w			1
353222060	International Forest Engineering	SU, S	4	5		StA	10w			1
	Summe		24	30						6

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
353223000	Master's Thesis (Thesis) (Defence colloquium)		0	30 (27) (3)	353223001 353223002	Thesis Koll	30		0,85 0,15	6
	Summe		0	30						6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30	6
	Summe		48	90	18

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P=Prüfung, sP=schriftl. Prüfung, mP= mündliche Prüfung, StA = Studienarbeit, PA = Projektarbeit, Koll = Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w=Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 9 P ZulVor.=Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN=Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO, weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 3 EC: Wert 1